

ANDY JAUCH

MITGLIED DES ABGEORDNETENHAUSES VON BERLIN
SPD-FRAKTION



Andy Jauch, Niederkirchnerstraße 5, 10111 Berlin, 25.11.14

Dipl.-Ing. Wolfgang Widder
Königsheideweg 190a
12487 Berlin

Berlin, 12. November 2014

Sehr geehrter Herr Widder,

bitte entschuldigen Sie meine späte Antwort auf Ihre Frage betreffs des Berliner Grundwassermanagements.

Nach der einschlägigen Rechtsprechung besteht unter keinen rechtlichen Gesichtspunkten ein Rechtsanspruch von Grundstückseigentümern auf grundwasserabsenkende Maßnahmen, denn öffentliche, industrielle und andere private Grundwasserförderungen bedürfen nach WHG § 8 einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder einer Bewilligung.

Diese Zulassungen beinhalten (im Falle der Erlaubnis) eine Befugnis bzw. (im Falle der Bewilligung) ein Recht auf Förderung, aber keine Verpflichtung zur dauerhaften Weiterförderung. Dies gilt zum Beispiel auch dann, wenn nach einer Reduzierung bzw. Stilllegung einer Förderung auch nach Jahrzehnten der Grundwasserstand wieder ansteigt und im Umfeld im Hinblick auf die natürlichen Grundwasserverhältnisse an einer unangepassten Bebauung schwere Gebäudeschäden entstehen (vgl. Beschluss des Obergerverwaltungsgericht Berlin vom 28.1.2000, OVG 2 SN 40.99).

Durch die Regelung des neu erlassenen § 37 a Abs. 5 Nr. 1 des Berliner Wassergesetzes (BWG) ist der für die Wasserwirtschaft zuständigen Senatsverwaltung die Ermächtigung eingeräumt worden, nach Maßgabe näherer Regelungen in einer Rechtsverordnung durch

Preußischer Landtag – SPD Fraktion
Niederkirchnerstraße 5 · 10111 Berlin-Mitte
Tel.: +49 (0)30 2325 22 82
Mail: andy.jauch@spd.parlament-berlin.de

Bürgerbüro „Kietzbrücke“
Brückenstraße 11
12439 Berlin

Privat:
Reuterstraße 88
12053 Berlin
Mobil: +49 (0) 177 313 65 95



Nebenbestimmungen zu den den Wasserbetrieben erteilten Erlaubnissen zur Grundwasserentnahme für die öffentliche Wasserversorgung darauf hinzuwirken, einen bestimmten Grundwasserstand im Fördergebiet sicherzustellen, soweit dies durch die Gewinnung beeinflussbar ist.

Dieser Ermächtigung ist die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung durch den Erlass der Grundwassersteuerungsverordnung (GruWaSteuV), die am 10.10.2001 in Kraft getreten ist, nachgekommen. Danach können die Berliner Wasserbetriebe (BWB) im Rahmen ihrer technischen Möglichkeiten und der Grundwasserförderung zur Trinkwasserproduktion verpflichtet werden, vorgegebene Grundwasserstände anzustreben und in einer Schwankungsbreite von 0,5 m nicht zu über- oder unterschreiten.

Im Bericht an das Abgeordnetenhaus von 2009 (Drs. 16/2317) wurde festgestellt, dass siedlungsverträgliche Grundwasserstände im Rahmen der aktuellen und der perspektivisch weiter sinkenden Grundwasserförderung für die öffentliche Wasser-versorgung der Wasserwerke selbst in deren Einflussgebieten nicht mehr zu erreichen sind. Es wurde deshalb vorgeschlagen, die Grundwassersteuerungsverordnung (GruWaSteuV) im Rahmen der Deregulierung aufzugeben.

Typische „Baugrundrisiken“ fallen grundsätzlich uneingeschränkt in den Risikobereich des Bauherrn / der Bauherrin, sie können nicht auf die Gemeinde abgewälzt werden. Nur solche Gesundheitsgefahren fallen in den Schutzbereich der Amtspflicht, die von dem/der Gebäudeeigentümer/in weder vorhersehbar noch beherrschbar sind (namentlich Gesundheitsgefahren durch Altlasten und Bergbaufolgen). Gefahren aus der Grundwassersituation fallen in den Verantwortungsbereich des Bauherrn / der Bauherrin, weil es sich um eine von ihm vorhersehbare und beherrschbare Gefahr handelt.



Im Zuge der fachgerechten Planung und Bauausführung eines Kellergeschosses eines Hauses entspricht es den anerkannten Regeln der Technik, durch Erkundigungen nach dem höchsten Grundwasserstand (HGW) zu untersuchen, ob das Kellergeschoss grundwassergefährdet ist. Der Maßnahmenverschlagn, die Förderung des Wasserwerkes Johannisthal zu erhöhen, wird zurzeit nicht in Betracht gezogen, weil

- die zusätzliche Förderung von Grundwasser über den Bedarf der öffentlichen Wasserversorgung hinaus einer wasserbehördlichen Erlaubnis bedarf,
- die Finanzierung nicht über die Wassertarife finanziert werden kann,
- eine Erhöhung der Förderleistung durch das Dargebot (12,8 Mio. m³/a) nur bedingt minimal möglich ist,
- Auswirkung auf das Trinkwasserschutzgebiet (mögliche Vergrößerung des Schutzgebietes) zu prüfen sind,
- die Anpassung an Förderbewilligung erforderlich ist (noch nicht erteilt),
- ggf. Kompensationsmaßnahmen erforderlich sind und
- die Rohwasserförderung für ein Wasserwerk am Standort Johannisthal alleine würde - selbst bei vollständiger Ausschöpfung des nutzbaren Grundwasserdargebots - nicht ausreichen um siedlungsverträgliche Grundwasserstände westlich des Teltowkanals sicherzustellen.

ANDY JAUCH

MITGLIED DES ABGEORDNETENHAUSES VON BERLIN
SPD-FRAKTION



Es würden laufende Kosten von 5,2 Millionen Euro pro Jahr entstehen. Da eine unendliche Dauerwasserhaltung erforderlich („Ewigkeitskosten“) ist und das überschüssige (nicht für die Trinkwasserversorgung benötigte Wasser) in die Vorfluter abgeschlagen werden muss, ist die Nachhaltigkeit dieses Maßnahmenvorschlages nicht gegeben. Zudem würde dieser Maßnahmenvorschlag nur das direkte Einzugsgebiet des Wasserwerkes Johannisthal betreffen und dort auch nicht allen Kellerwassergeschädigten, aufgrund von unterschiedlichen Kellertiefen, helfen.

Wenn man diesen Maßnahmenvorschlag auch auf andere Wasserwerke im Berliner Urstromthal anwenden würde, kämen für die öffentliche Hand Ewigkeitskosten in Höhe von bis zu 95 Mio. € pro Jahr zu und rechtlich sind diese Vorschläge zudem mit Risiken behaftet. Sie wurden daher im Detail nicht differenzierter ausgearbeitet, so wie dies von vielen Betroffenen in den Stellungnahmen gefordert wurde.

Ungeachtet seiner genannten Grundposition ist der Senat jedoch bemüht, zu möglichen Lösungsansätzen beizutragen:

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt wird die IBB beauftragen zu prüfen, inwieweit eine mögliche Bereitstellung zinsgünstiger Kredite für Maßnahmen nach dem Beispiel von Sachsen-Anhalt durchführbar ist.

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt beabsichtigt Pilotprojekte zum lokalen Grundwassermanagement durchzuführen. Hierfür stehen im Haushalt 2014/15 bei Kapitel 1280, Titel 54010 jeweils 150 T€ zweckgebunden zur Verfügung.

Nach Abschluss der Prüfungen und der Pilotprojekte wird dem Abgeordnetenhaus ein auswertender Bericht mit Schlussfolgerungen für das weitere Vorgehen vorgelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Andy Jauch

Mitglied des Abgeordnetenhauses von Berlin

Preußischer Landtag – SPD Fraktion
Niederkirchnerstraße 5 . 10111 Berlin-Mitte
Tel.: +49 (0)30 2325 22 82
Mail: andy.jauch@spd.parlament-berlin.de

Bürgerbüro „Kietzbrücke“
Brückenstraße 11
12439 Berlin

Privat:
Reuterstraße 88
12053 Berlin
Mobil: +49 (0) 177 313 65 95